

beneficii der Restitution. Der Herr Referent erwiederte darauf, daß die Kirchengemeinden wohl restituirt werden könnten, aber nicht sowohl die Kirchengemeinde, als die einzelnen in den Kirchengemeinden enthaltenen Gemeinden. Es gibt aber Kirchengemeinden, die nur einen Theil einer politischen Gemeinde ausmachen; es gibt Kirchengemeinden, zu welchen einzelne Theile einer politischen Gemeinde gehören; es gibt Kirchengemeinden, zu welchen viele einzelne Personen gehören, die sich keiner politischen Gemeinde angeschlossen haben. Alle diese Personen und Gemeinden würden in den Fällen der gedachten Rechtswohlthat verlustig gehen, wo ein theilbares Rechtsobject in Frage ist. Noch vor wenig Tagen, als die hohe Kammer einen Gesetzentwurf zur Erläuterung des Parochialgesetzes berieth, trug dieselbe Bedenken, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Parochiallasten, welche 1838 aufgehoben worden ist, wieder herzustellen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Gesetzgebung eine Inconsequenz begehen würde, wenn sie eine erst vor Kurzem erlassene gesetzliche Bestimmung wieder aufheben wollte. Es scheint mir, daß im vorliegenden Falle die Inconsequenz noch größer wäre, wenn den Kirchengemeinden die Eigenschaft selbstständiger Rechtssubjecte durch ein Gesetz abgesprochen würde, welche die neuere Gesetzgebung mehrfach so klar anerkannt hat.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß allerdings wünschen, daß, wenn ich mich am Schlusse für das Deputationsgutachten aussprechen werde, ich in dieser Beziehung nicht mißverstanden werden möge, insofern, als man vielleicht hiernach glauben könnte, daß ich ebenfalls der Ansicht huldbige, es sei eine Kirchengemeinde kein selbstständiges Rechtssubject. Dieses muß ich leugnen; mir ist das Gegentheil völlig gewiß. Es scheint mir nicht nur daraus hervorzugehen, daß ganz unbezweifelt die Kirchengemeinschaften doch zeither schon in vielfacher Hinsicht vertreten worden sind. Das kann auf keine Weise geleugnet werden. Auf der andern Seite wollte man vielleicht sagen, sie sind vertreten worden als politische Gemeinden durch die Vertreter der letztern; so glaube ich, wiederholt sich das dadurch, daß doch in so vielen politischen Gemeinden Mitglieder verschiedener Confessionen vorhanden sind, folglich können die Vertreter der politischen Gemeinden durchaus nicht zugleich und eo ipso die Vertreter der Kirchengemeinden sein. Also eine besondere Vertretung der Kirchengemeinden scheint mir jedenfalls rechtsbegründet und nothwendig zu sein. Damit leugne ich aber durchaus nicht, daß es aus practischen Rücksichten gerathen sein könne, die Kirchengemeinde zugleich durch die Vertreter der politischen Gemeinde mit vertreten zu lassen, da doch in der Regel die Mitglieder einer Kirchengemeinde zugleich Mitglieder einer politischen Gemeinde sind, und aus diesen practischen Rücksichten ist es, warum ich mich dem Vorschlag der Deputation anschließen werde; hauptsächlich aber aus der Rücksicht, weil nach den Vorschlägen der Deputation die Wahlen bedeutend vereinfacht werden und ich das allerdings unter den jetzigen Verhältnissen ebenfalls für sehr wünschenswerth erachten muß. Nur einen Wunsch erlaube ich mir dabei noch auszusprechen; es ist der, daß, wenn ein anderer Gesetzentwurf vorgelegt wird, es gelingen möge, die Vertretung

der Kirchengemeinden in möglichste Uebereinstimmung mit der Vertretung der Schulgemeinden zu bringen, weil eine Verschiedenheit hierin neue Schwierigkeiten in die Ausführung und Verwaltung bringen würde. Ob es endlich nicht vielleicht auch wünschenswerth sein möchte, Etwas über Darlehne in den neuen Gesetzentwurf mit aufzunehmen, will ich ebenfalls nur berührt haben. Denn der Grundsatz, welcher im Deputationsbericht erwähnt worden ist, den man zeither in dergleichen Fällen befolgt hat, mag an sich zu rechtfertigen sein; allein es scheint mir doch eine große Unbilligkeit darin zu liegen, wenn z. B. ein Darlehn von einer zusammengesezten Kirchengemeinde aufgenommen worden ist, und nachher bei Einklagung desselben die einzelnen Gemeinden nach gleichen Raten beizutragen für verbindlich erachtet werden sollen, weil dann die kleinere ebensoviel beitragen muß, als die größere. Dieses habe ich vor der Hand nur andeuten wollen.

Referent Domherr D. Günther: So höchst angenehm und erfreulich es mir sein würde, wenn ich mit den verehrten Rednern geistlichen und weltlichen Standes, welche bis jetzt gegen den Deputationsbericht aufgetreten sind, in einen Meinungs-austausch über die hier einschlagende wissenschaftliche Frage eingehen könnte, so muß ich doch gerade diesen Gegenstand, als dem Zweck unserer Verhandlung kaum angemessen, ablehnen. Was immerdar das Resultat einer wissenschaftlichen Forschung über jene wichtige Frage sein möge, hier kann uns das auf keinen Fall beschäftigen. Nicht als ob ich die hohe Wichtigkeit der Wissenschaft auch für die Gesetzgebung in Zweifel stellen wollte; das würde am wenigsten mir zukommen, der ich die Ehre habe, der Vertreter der ersten Bildungsanstalt des Landes in dieser Kammer zu sein; — nicht als ob ich selbst Abneigung fühlte, das, was practisch ins Leben eingeführt werden soll, zuvor im Schmelztiegel der Wissenschaft zu prüfen, — dies ist mir vielmehr von jeher ebensowohl als Pflicht, wie als Vergnügen erschienen — sondern um deswillen muß ich es ablehnen, weil, für welche der beiden zur Wahl stehenden Ansichten man sich auch erklären möge, in unserm Falle das Resultat durchaus dasselbe ist. Die Deputation ist im Bericht, wie ich schon vorhin bemerkt habe, ohne im Mindesten in das ihr schuldgegebene Schwanken gerathen zu sein, von der Ansicht ausgegangen, (die sie zwar nur als eine hypothetische aufgestellt hat) daß die Vertretung der Kirchengemeinden an sich rechtlich möglich sei. Sie hat diese Möglichkeit nur in Abrede gestellt in Bezug auf gewisse Fälle, sie hat erklärt, daß in diesen eine Vertretung der Kirchen undenkbar sei. Dabei muß sie nicht nur stehen bleiben, sondern sie findet sogar in einigen geistreichen Bemerkungen, die namentlich vom Herrn Oberhofprediger D. v. Ammon ausgesprochen worden sind, eine neue Bestätigung dieser ihrer Ansicht. Ist es der erhabene Zweck der Kirche, den Glauben zu gründen, die Liebe zu kräftigen, die Hoffnung auf Erfüllung der göttlichen Verheißungen für dieses und jenes Leben zu befestigen, dann ist es außer allem Zweifel, daß weder der Wille eines einzelnen Menschen, noch der Gesamtwille einer Gemeinde in diesen Beziehungen irgend Etwas festsetzen kann. Das, was die geoffenbarte Religion gegeben hat, — das, was wir aus dem Munde ihrer Lehrer vernehmen, das sollen wir